



Ausschaffung des Kindsvater führt zu schwieriger Lebenssituation einer jungen Mutter

Fall 194 / 04.12.2012 «Aleeke» und «Franziska» lernten sich kennen und lieben. Bald erwarteten die beiden ein gemeinsames Kind. Da aber «Aleeke» bereits zweimal illegal in die Schweiz einreiste und aufgrund eines Eurodac-Treffers nach Italien überstellt wurde, kann er keine persönliche Beziehung zu seinem Sohn leben und «Franziska» auch nicht bei der Betreuung der kleinen Familie helfen. «Franziska» ist somit gezwungen, vom Staat Unterstützung zu verlangen.

Schlüsselbegriffe: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vermutung) [Art. 255 Abs.1 ZGB](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#), Kinderrechtskonvention [Art. 9 Abs. 3 KRK](#)

Person/en: «Aleeke» (1991), «Franziska» (1983)

Heimatland: Guinea-Bissau

Aufenthaltsstatus: NEE, ausgeschafft aufgrund Dublin II

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Bevor «Aleeke» «Franziska» kennen lernte, war er schon zweimal aus der Schweiz nach Italien zurück geschickt worden, wo die Situation für Asylsuchende sehr schwierig ist. Es gibt zu wenige Schlafmöglichkeiten und auch sonst sind die Personen grösstenteils auf sich alleine gestellt. Auch «Franziska» hatte keine schöne Zeit. Ihr Ehemann hatte sie betrogen, sie war unglücklich und nur noch der Tochter zuliebe mit ihm zusammen. Dass sie und «Aleeke» sich verliebten war für beide ein Glück, welches mit der Geburt des gemeinsamen Sohnes noch grösser wurde. Doch das Glück währte nicht lange. «Aleeke» wurde aufgrund seines illegalen Aufenthalts verhaftet und ihm drohte die erneute Abschiebung nach Italien. Die darauf folgende Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht brachte für «Franziska» nur finanzielle Schwierigkeiten, aber kein positives Ende. Das Gericht entschied negativ. Es würdigte weder «Aleeke»s Recht aus [Art. 8 EMRK](#), noch die Situation von «Franziska» die nach einer Abschiebung von «Aleeke» mit zwei Kleinkindern auf sich alleine gestellt ist, nicht arbeiten gehen kann und deshalb auf die Unterstützung des Staates angewiesen ist.

Aufzuwerfende Fragen

- Ist es verhältnismässig, dass ein junger Vater aus der Schweiz weggewiesen wird, obwohl durch seine Hilfe die Mutter nicht finanziell vom Staat abhängig wird?
- Weshalb haben die Behörden das Kindeswohl nicht stärker gewichtet?
- Ist die Bezeichnung von «Franziska» als «angebliche Freundin» durch das Gericht nicht despektierlich?
- Ist es verhältnismässig, dass man jemanden nach Italien auszuschaffen, obwohl die dortigen Verhältnisse sehr problematisch sind?
- Sind Art. 255 ZGB und seine Folgen heute noch zeitgemäss?

Chronologie

2009: «Aleeke» reicht in der Schweiz ein Asylgesuch ein

2010: Eurodac-Treffer; Überstellung nach Italien (Januar); erneute Einreise in die Schweiz (Februar)

2011: zweite Überstellung nach Italien (Juli); erneute Einreise in die Schweiz (August); Kennenlernen von «Franziska»

2012: Geburt des gemeinsamen Sohnes (Juni); Verhaftung von «Aleeke» (Juli); Wegweisung von «Aleeke» nach Italien (Oktober)

Beschreibung des Falls

«Aleeke» kommt ursprünglich aus Guinea-Bissau. Im Juli 2009 hat er in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Doch da ein Eurodac-Treffen in Italien vorlag, wurde er im Januar 2010 nach Italien überstellt. Zur selben Zeit wurde gegen ihn eine ausländerrechtliche Einreisesperre verhängt. Nach dem «Aleeke» einen Monat in Italien war, ist er erneut in die Schweiz eingereist. Im Mai 2011 teilte die kantonale Behörde dies dem BFM mit. Daraufhin ersuchte das BFM Italien erneut um Übernahme. Wiederum nahmen diese innert der vorgegebenen Frist keine Stellung und «Aleeke» wurde im Juli 2011 zum zweiten Mal zurückgeführt. Die Situation in Italien war aber für ihn, wie für viele Asylsuchende, sehr schwierig. Er hatte keinen Platz zum Schlafen und die Behörden sagten ihm, er müsse das Land wieder verlassen. Nachdem er sich 20 Tage durchgeschlagen hatte, ist «Aleeke» erneut in die Schweiz zurück gekehrt, wo er im Herbst «Franziska» kennen lernte. Die beiden verliebten sich und kurze Zeit später stellte «Franziska» fest, dass sie ein Kind von ihm erwartet.

Doch auch für «Franziska» war die Situation nicht einfach. Sie lebte zu diesem Zeitpunkt noch mit ihrem Ehemann zusammen und hatte schon eine kleine Tochter. Seit mehreren Monaten wusste sie, dass ihr Ehemann fremdging. Ihrer Tochter zuliebe versuchte sie aber, die Beziehung zu retten. Als sie «Aleeke» kennen lernte, verliess sie ihren Ehemann, reichte die Scheidung ein und zog vorübergehend bei ihrer Schwester ein, während sie eine Wohnung suchte. Als sie eine Wohnung gefunden hatte, zogen die drei zusammen. Sie freuten sich auf das gemeinsame Kind und mit der kleinen Tochter wurden sie schon zu einer kleinen Familie, die mit der Geburt des Sohnes am 28. Juni 2012 komplett wurde. Doch leider währte das Glück nicht lange. Bei einer Kontrolle wurde festgestellt, dass «Aleeke» sich illegal in der Schweiz aufhielt und er wurde am 14. Juli 2012 verhaftet. Dazu kam, dass Franziska noch verheiratet war und der Sohn gemäss [Art. 255 Abs.1 ZGB](#) als Sohn ihres Noch-Ehemanns ins Register eingetragen wurde. Der Ehemann legte dagegen zwar sofort Klage ein, aber bevor die Klage nicht gutgeheissen wird, kann «Aleeke» seinen Sohn nicht anerkennen.

Nach der Verhaftung stellte das BFM erneut ein Übernahmegesuch an Italien, welches wiederum nicht beantwortet wurde. Am 24. August 2012 verfügte das BFM somit die Wegweisung, gegen die «Aleeke» am 1. September 2012 Beschwerde erhob. In dieser Beschwerde legten «Aleeke» und «Franziska» je in einem Brief dar, wie sich die Situation darstellt und was eine Wegweisung für sie bedeutet. «Aleeke» brachte vor, dass die momentane Situation in Italien sehr schwierig ist und vor allem, dass er nach einer Abschiebung die Beziehung zu seinem Sohn nicht mehr leben kann. Auch «Franziska» erklärte, dass sie «Aleeke» braucht und die Situation ohne ihn für sie fast nicht tragbar ist. Als alleinerziehende Mutter von zwei Kleinkindern ist es ihr nicht möglich arbeiten zu gehen. Sie wird also wirtschaftlich vom Staat abhängig, was eigentlich nicht im Sinne der Behörden sein sollte. Mit einer Zwischenverfügung teilte das Gericht den beiden mit, dass «Aleeke» das Urteil in der Schweiz abwarten kann. Es verlangte aber einen Kostenvorschuss von 2400.-. Da «Franziska» mit den beiden Kindern nicht arbeiten konnte und «Aleeke» vor seiner Inhaftierung nicht arbeiten durfte, war es schwierig den Betrag aufzutreiben. Doch «Franziska» erhoffte sich viel von der Beschwerde und sie brachte das Geld irgendwie zusammen. Sie wusste, dass die Situation viel leichter und erträglicher werden wird, wenn «Aleeke» wieder zu Hause ist und sie sich die Betreuung teilen können. Denn «Franziska» hätte so die Möglichkeit arbeiten zu gehen. Doch das Gericht lehnte schlussendlich die Beschwerde ab. «Franziska» ist nun mit den beiden Kindern alleine.

Das Gericht prüfte, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von [Art. 83 Abs. 1-4 AuG](#) entgegenstehen. Auf die Angaben, dass die Situation in Italien für Asylsuchende unzumutbar ist, ging das Gericht nur ungenügend ein und sah keinen Anlass diese zu prüfen. Dazu kann sich «Aleeke» gemäss dem Gericht nicht auf sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von [Art. 8 EMRK](#) stützen. Denn, gemäss den Ausführungen des Gerichts, behauptet er lediglich der Vater zu sein, was aber nicht belegt ist. Auch wenn er der Vater wäre, kann, gemäss [Rechtsprechung des Bundesgericht](#) aus einer bestehenden Vaterschaft kein Aufenthaltsrecht im Sinne von [Art. 8 EMRK](#) begründet werden. Auch bezeichnet das Gericht in seinem Entscheid «Franziska» nur als «die angebliche Freundin». Das Gericht findet es legitim, dass «Aleeke» auf einen Familiennachzug in Italien warten muss. Dies obwohl sein Sohn die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und gemäss der [Kinderrechtskonvention](#) ein Anrecht auf einen persönlichen Kontakt mit seinem Vater hat. Ausser Acht gelassen wurde, dass «Franziska», alleinerziehend mit zwei kleinen Kindern, keiner Arbeit nachgehen kann und nun auf Hilfe vom Staat angewiesen ist. Dies mutet komisch an, denn in anderen Fällen legt das Gericht einen grossen Wert auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit in der Schweiz lebenden Personen.

Gemeldet von: den betroffenen Personen

Quellen: Betroffene, Rechtsberatungsstelle, Aktendossier, Bundesverwaltungsgerichtsurteile